

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 18.01.2010 – 20 Sch 9/09, [IPRspr 2010-300a](#)

BGH, Beschl. vom 30.09.2010 – III ZB 57/10, [IPRspr 2010-300b](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

UNÜ **Art. I**; UNÜ **Art. V**

ZPO **§ 767**; ZPO **§ 1059**; ZPO **§ 1060**; ZPO **§§ 1061 f.**; ZPO **§ 1062**; ZPO **§ 1063**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-300a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

ländischen Unternehmen (ASt.) und der mit diesem abgeschlossenen Verträge und vermag, da das OLG eine Vermögenslosigkeit der ASt. nicht festgestellt hat und die Rechtsbeschwerde insoweit auch keinen übergangenen Sachvortrag aufzeigt, keinen Einwand aus § 242 BGB zu begründen.“

300. *Zur Zulässigkeit der Aufrechnung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs.*

Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für eine Vollstreckungsabwehrklage.

- a) KG, Beschl. vom 18.1.2010 – 20 Sch 9/09: Unveröffentlicht.
- b) BGH, Beschl. vom 30.9.2010 – III ZB 57/10: NJW-RR 2011, 213; WM 2010, 2236; MDR 2010, 1415; SchiedsVZ 2010, 330. Leitsatz in FoVo 2011, 29.

[In der Sache entschied das KG erneut am 20.1.2011. Der Beschluss (20 Sch 09/9) wird in IPRspr. 2011 abgedruckt.]

Die ASt. als Verkäuferin schloss mit der AGg. als Käuferin am 20.6.2005 einen Vertrag über die Lieferung von 1 800 Tonnen Zucker, welche die ASt. in fünf Teilleistungen lieferte. Die Vereinbarung enthielt eine Schiedsklausel, nach der „alle aus diesem Kontrakt entstehenden Streitigkeiten“ an den Rat der Refined Sugar Association of London (RSA) zur Schlichtung übergeben werden sollten. Für Lieferungen im Dezember 2005 stellte die ASt. der AGg. eine Rechnung. Diese erklärte insoweit die Aufrechnung mit streitigen Schadensersatzforderungen aus drei weiteren Verträgen. Die ASt. erhob daraufhin Schiedsklage bei der RSA. Das Schiedsgericht verurteilte die AGg. durch Schiedsspruch vom 24.2.2009 zur Zahlung des Betrags gemäß der Rechnung nebst Zinsen und Kosten. Dabei ließ das Schiedsgericht die zur Aufrechnung gestellten und zum Gegenstand einer Widerklage gemachten Schadensersatzforderungen unberücksichtigt mit der Begründung, es sei insoweit nicht zur Entscheidung befugt. Es handele sich nicht um Ansprüche, die aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag vom 20.6.2005 entstanden seien. Diese beruhten vielmehr auf anderen Verträgen und unterlägen ihren eigenen gesonderten Schiedsvereinbarungen.

Das KG hat mit Beschluss vom 18.1.2010 den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt (ein Berichtigungsbeschluss vom 29.4.2010 betraf lediglich eine inkorrekt wiedergegebene Summe und eine bereits geleistete Zahlung) und festgestellt, dass die Aufrechnung der AGg. nicht zu berücksichtigen sei, weil deren Zulassung dem Wesen, Zweck und Ziel des Verfahrens widerspreche; ihr stehe bereits entgegen, dass die Aufrechnungslage schon zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens bestanden habe, es sich mithin nicht um eine erst nachträgliche Einwendung im Sinne von § 767 II ZPO handele. Das KG sei zudem funktional unzuständig. Gegen diese Entscheidung wendet sich die AGg. mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) KG 18.1.2010 – 20 Sch 9/09:

„II. Der Antrag muss Erfolg haben. Der im Tenor genannte Schiedsspruch nebst Bescheinigung ist gemäß §§ 1061 I 1, 1062 ZPO i.V.m. dem UNÜ für vollstreckbar zu erklären. Der geltend gemachte Schiedsspruch eines britischen Schiedsgerichts unterliegt diesem Übereinkommen, weil die Vollstreckung des Schiedsspruchs in der Bundesrepublik Deutschland nachgesucht wird (Art. I Abs. 1).

Gründe, welche der Versagung der Vollstreckung entgegenstehen und die sich aus Art. V UNÜ ergeben, liegen nicht vor und sind auch von der AGg. nicht geltend gemacht worden.

Die von der AGg. zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen sind in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen, weil deren Zulassung dem Wesen, Zweck und Ziel dieses Verfahrens, das auf beschleunigte Erledigung gerichtet ist, widersprechen würde und weil die funktionelle Zuständigkeit des Senats im Übrigen für die Entscheidung über die Gegenforderungen nicht begründet ist.

Die Entscheidung des BGH in NJW 1990, 3211 spricht nicht für die Ansicht der AGg., die Aufrechnungseinrede sei im vorliegenden Fall zuzulassen. Dort hat der BGH Einwendungen gegen den im Schiedsspruch zuerkannten Anspruch innerhalb des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zugelassen, soweit auf sie eine Vollstreckungsgegenklage gestützt werden könnte, weil es keinen Sinn habe, wenn in solchen Fällen der Antragsgegner die Vollstreckbarerklärung hinnehmen und wegen seiner Einwendungen einen neuen Rechtsstreit nach § 767 ZPO anhängig machen müsse. Allerdings hat der BGH das Verfahren deshalb zurückgewiesen, weil zu klären sei, ob es sich um eine nach Schluss der Schiedsverhandlung entstandene Einwendung handelt, die bereits im Verfahren der Vollstreckbarerklärung zulässig wäre (BGH aaO a.E., zit. n. juris Rz. 32). Um eine solche Einwendung kann es sich vorliegend nicht handeln, weil die Aufrechnungslage bereits vor Ende der Schiedsverhandlung bestand, wie die AGg. selbst vorträgt.

Auch das OLG Hamm (NJW-RR 2001, 1362) hatte einen Sachverhalt zu beurteilen, bei dem vor dem Schiedsverfahren keine Aufrechnungslage bestand, die bereits im Schiedsverfahren hätte geltend gemacht werden können (Rz. 21), und hat deshalb den Einwand im Vollstreckungsverfahren zugelassen.

Die weitere Entscheidung des BGH (SchiedsVZ 2008, 40) betrifft gleichfalls eine nachträglich entstandene Einwendung (Rz. 30 a.A.). Der BGH hat dort ausgeführt (Rz. 19), dass für die Vollstreckungsgegenklage gegen den für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch wiederum das Schiedsgericht zuständig sein dürfte.

Die o.g. Entscheidungen führen stets als gemeinsamen Ausgangspunkt an, dass es sich um nachträglich, also nach Abschluss des Schiedsverfahrens entstandene Einwendungen handelt. Darum geht es hier nicht. Das Schiedsgericht hat sich im vorliegenden Fall mit der von der AGg. geltend gemachten Aufrechnung insoweit befasst, als es diese aufgrund der in den weiteren Kontrakten enthaltenen Schiedsabrede für schiedsbefangen hielt, und darüber auch wegen des fehlenden Zusammenhangs mit dem hier zu beurteilenden Vertrag nicht entschied. Mithin fehlt hier bereits die in den o.g. Entscheidungen maßgebliche Voraussetzung, dass die Aufrechnungslage erst nachträglich entstanden ist.

Hinzu tritt folgende Erwägung: Der Senat kann und darf diese Bewertung der Gegenforderung der AGg. im Rahmen des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs nicht infrage stellen. Die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist nur dann abzulehnen, wenn einer der in § 1059 II ZPO bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt (§ 1060 II 1 ZPO). Die Ablehnungskompetenz des Senates umfasst nicht die Prüfung, ob und inwieweit die Entscheidung des Streitverfahrens durch das Schiedsgericht richtig ist. Mithin ist es dem Senat verwehrt, in eine Prüfung einzutreten mit dem Ziel, festzustellen, ob die Würdigung der Gegenforderungen durch das Schiedsgericht als schiedsbefangen rechtlich zutrifft. Insoweit hat das Schiedsgericht abschließend und endgültig erkannt.

Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung der Aufrechnung in diesem Verfahren deshalb nicht geboten, weil der Zweck einer Verfahrensvereinfachung damit nicht zu erreichen ist. Der Senat folgt der Begründung der in den Parallelverfahren ergangenen Entscheidungen, dass es unsinnig wäre, wenn der Antragsgegner eine Vollstreckbarerklärung hinnehmen müsste, um sogleich vor demselben staatlichen Gericht die Vollstreckungsgegenklage betreiben zu müssen.

Dieser Zweck setzt jedoch voraus, dass das OLG für die Erhebung der Vollstreckungsgegenklage überhaupt funktional zuständig wäre. Dass dies der Fall sei, wird in keiner der o.g. Entscheidungen ausgesprochen, sondern offensichtlich stillschweigend vorausgesetzt, ohne dass dies begründet wird. Der Senat schließt sich indes der zutreffenden Meinung in Rspr. u. Lit. an, dass dem OLG die Kompetenz zur Entscheidung über eine Vollstreckungsgegenklage nicht zusteht.

Die Zuständigkeit für eine Vollstreckungsgegenklage lässt sich dem Katalog des § 1062 I ZPO nicht entnehmen; aus § 767 I ZPO ergibt sich, dass die auf einer solchen Klage beruhenden Einwendungen bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszugs geltend zu machen sind. Wie o.a. hält der BGH (SchiedsVZ aaO) sogar das Schiedsgericht zur Entscheidung über eine Vollstreckungsgegenklage für berufen.

Die Zuständigkeit des Senats kann sich auch nicht mit der Begründung ergeben, dass dieser den Vollstreckungstitel schaffe. Der Vollstreckungstitel besteht bereits in dem Entscheidungstenor des Schiedsgerichts. Die gegenteilige Ansicht berücksichtigt nicht, dass einerseits zwischen dem Titel als solchem und andererseits seiner Vollstreckbarkeit zu unterscheiden ist. Wie das Urteil eines staatlichen Gerichts ein Vollstreckungstitel ist, der nicht ohne weiteres, sondern grundsätzlich erst im Zusammenhang mit der Rechtskraft oder der Vollstreckungsklausel vollstreckbar ist, kann auch aus der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht ohne weiteres vollstreckt werden, sondern nur unter der Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung. Durch diese wird kein (neuer) Vollstreckungstitel geschaffen, sondern allein die Grundlage für die Vollstreckung des bestehenden und – hier – bereits durch das Schiedsgericht geschaffenen Titels bereitgestellt. Zur Frage der Zuständigkeit schließt sich der Senat den Ausführungen des BayObLG an, welches hierzu im einzelnen ausgeführt hat (NJW-RR 2001, 1363 f.):

„Nach dem Inkrafttreten des neuen Schiedsverfahrensrechts hat sich die prozesuale Ausgangslage jedoch grundlegend verändert. Waren früher die AG und LG für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständig, obliegt nunmehr gemäß § 1062 ZPO die Entscheidung ausschließlich den OLG bzw. in Bayern dem BayObLG. Eine mündliche Verhandlung ist nur geboten, wenn Aufhebungsgründe nach § 1059 in Betracht kommen. Die OLG bzw. das BayObLG entscheiden über den Antrag auch bei in Betracht kommenden Aufhebungsgründen nach § 1059 II ZPO nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss (§ 1063 I ZPO). Gegen diesen Beschluss sieht das Gesetz kein zu einer weiteren Tatsacheninstanz führendes Rechtsmittel, sondern nur noch die unter eingeschränkten Voraussetzungen statthafte, revisionsrechtlich ausgestaltete Rechtsbeschwerde zum BGH vor, die lediglich zu einer Prüfung der Entscheidung auf Rechtsverletzungen führt. Dies hat zur Folge, dass bei Zulässigkeit materieller Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren die Obergerichte, die nach dem Gerichtsaufbau, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur als Rechtsmittelgerichte entscheiden, erstinstanzlich mit materiellen Einwendungen befasst werden würden, die in der Regel – wie auch der vorliegende Fall einer nach Grund und Höhe bestrittenen Aufrechnungsforderung zeigt – mit umfangreichen und zeitraubenden gerichtlichen Beweiserhebungen verbunden sind. Die über den Gegenanspruch getroffene Entscheidung wäre einer weiteren tatrichterlichen Überprüfung nicht zugänglich, was gegenüber dem früheren Rechtszustand den Verlust einer Tatsacheninstanz bedeutete.“

Ziel der Reform des Schiedsverfahrensrechts war u.a. eine grundlegende Vereinfachung und Straffung des gerichtlichen Verfahrens, und zwar sowohl im Interesse einer zügigen Beendigung des Schiedsverfahrens als auch einer Entlastung der staatlichen Gerichte (vgl. *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren: NJW-Schriftenreihe, 3. Aufl., 228). Aus diesem Grund wurde das ‚zeitraubende und schwerfällige Vollstreckbarerklärungsverfahren‘ vom Gesetzgeber in ein Beschlussverfahren mit eingeschränktem Instanzenzug umgestaltet (BT-Drucks 13/5274 S. 62/63). Die Eingangszuständigkeit der OLG, die Einführung eines einheitlichen Beschlussverfahrens sowie der weitgehende Ausschluss von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen sollen dem Rechnung tragen (*Schütze* aaO).

Diese gesetzgeberische Absicht der Vereinfachung und Verkürzung des gerichtlichen Verfahrens würde unterlaufen, wenn nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts die Zulässigkeit von materiellen Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren auch dann noch bejaht werden würde, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – zu der vorstehend beschriebenen Verkürzung des Rechtsschutzes für den Schiedsbeklagten und zu der systemwidrigen Ausweitung des neuen Beschlussverfahrens führte. Nach den eingetretenen Änderungen im gerichtlichen Verfahrensgang, der Entscheidungszuständigkeit und der eingeschränkten Anfechtbarkeit ist daher die bisherige Rspr. zu dieser Frage nicht mehr anwendbar. Die Vollstreckbarerklärung kann grundsätzlich nur noch versagt werden, wenn – wie es § 1060 II 1 ZPO vorsieht – ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 1059 II ZPO besteht. Bestrittene materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst bleiben daher grundsätzlich der Vollstreckungsabwehrklage vorbehalten.

Der Inhalt der Schriftsätze der AGg. vom 11.1.2010 ändert an dem Ergebnis nichts.

Einer Entscheidung über die Einrede der Schiedsvereinbarung der ASt. hins. der Gegenforderungen bedarf es nicht, weil über die Aufrechnung bereits aus den genannten Gründen nicht zu befinden ist.“

b) BGH 30.9.2010 – III ZB 57/10:

„II. ... 2. Nach st. Rspr. des BGH (Urteile vom 6.2.1957 – V ZR 126/55, LM § 1042 ZPO Nr. 4, und 16.2.1961 – VII ZR 191/59¹, BGHZ 34, 274, 277 ff.; Senat, Urteile vom 12.7.1990 – II ZR 174/89, NJW 1990, 3210, 3211 und 3.7.1997 – III ZR 75/95, NJW-RR 1997, 1289) sind im Vollstreckbarerklärungsverfahren – über die gesetzlichen Aufhebungsgründe hinaus (für inländische Schiedssprüche §§ 1060 II, 1059 II ZPO bzw. §§ 1042 II, 1041 I ZPO a.F.; für ausländische Schiedssprüche § 1061 I ZPO i.V.m. dem UNÜ) – sachlich-rechtliche Einwendungen gegen den im Schiedsspruch festgestellten Anspruch zulässig. Allerdings müssen in entsprechender Anwendung des § 767 II ZPO die Gründe, auf denen die Einwendung beruht, grundsätzlich nach dem Schiedsverfahren entstanden sein, d.h. bei einer Aufrechnung darf die Aufrechnungslage nicht bereits während des Schiedsverfahrens bestanden haben. Letzteres gilt nach der Rspr. des BGH allerdings nicht ausnahmslos. Vielmehr ist die Aufrechnung auch mit einer vor Abschluss des Schiedsverfahrens entstandenen Forderung möglich, wenn der Schuldner schon vor dem Schiedsgericht

¹ IPRspr. 1960–1961 Nr. 220.

aufgerechnet bzw. den Aufrechnungseinwand erhoben hat, das Schiedsgericht aber über die zur Aufrechnung gestellte Forderung – z.B. mit der Begründung, es sei für diese nicht zuständig – nicht befunden hat. Wo ein Schiedsgericht sich der Entscheidung über die Aufrechnung enthält, steht nichts im Wege, den Aufrechnungseinwand vor dem ordentlichen Gericht zu wiederholen, gleichviel, ob das Schiedsgericht zu Recht oder Unrecht nicht auf die Aufrechnung eingegangen ist (BGH, Urt. vom 22.11.1962 – VII ZR 55/61², BGHZ 38, 259, 264 ff.). Gleiches gilt, wenn der Schuldner zwar vor dem Schiedsgericht nicht aufgerechnet hat, aber feststeht, dass das Schiedsgericht über die Gegenforderung bei erfolgter Aufrechnung nicht entschieden hätte (BGH, Urt. vom 7.1.1965 – VII ZR 241/63³, NJW 1965, 1138, 1139).

Soweit nach dem Inkrafttreten des SchiedsVfG, durch das u.a. die Zuständigkeit für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs erstinstanzlich bei den OLG angesiedelt worden ist, vereinzelt in der Rechtsprechung (BayObLG, NJW-RR 2001, 1363 f.; OLG Stuttgart, OLGR 2001, 50, 51 f.) die Auffassung vertreten wird, nunmehr seien bestrittene materiell-rechtliche Einwendungen wie die Aufrechnung im Vollstreckbarerklärungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich und könnten nur zum Gegenstand einer eigenständigen Vollstreckungsabwehrklage gemacht werden, ist dem der Senat nicht gefolgt (ablehnend auch OLG Hamm, NJW-RR 2001, 1362 f.; OLG Köln, SchiedsVZ 2005, 163, 165⁴; OLG Dresden, SchiedsVZ 2005, 210, 213; siehe auch OLG Düsseldorf, SchiedsVZ 2005, 214, 215 f.⁵ und OLG Koblenz, SchiedsVZ 2005, 260, 262⁶; vgl. aus der Lit. ebenfalls ablehnend MünchKommZPO-*Adolphsen*, 3. Aufl., § 1061 Anh. 1 UNÜ, Art. V Rz. 16; *Musielak-Voit*, ZPO, 7. Aufl., § 1060 Rz. 12; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 1029 Rz. 88, § 1061 Rz. 21). Vielmehr sind auch weiterhin materiell-rechtliche Einwendungen wie die Aufrechnung im Umfang der bisherigen Rechtsprechung im Vollstreckbarerklärungsverfahren zulässig (Senat, Beschlüsse vom 8.11.2007 – III ZB 95/06, SchiedsVZ 2008, 40 Rz. 31 f., und 29.7.2010 – III ZB 48/09⁷, juris Rz. 3; siehe auch Beschl. vom 17.1.2008 – III ZB 11/07, NJW-RR 2008, 558 Rz. 18 zur Einrede der Insolvenzanfechtung im Vollstreckbarerklärungsverfahren).

Soweit das KG für seine gegenteilige Auffassung maßgeblich darauf abgestellt hat, dass die OLG für die Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 I ZPO) unzuständig wären, ist dies im Übrigen fehlerhaft. Zwar wird teilweise in der Rspr. (BayObLG aaO 1363) und Lit. (MünchKommZPO-*Münch* aaO § 1060 Rz. 38, § 1062 Rz. 9; *Musielak-Voit* aaO Rz. 13) die Meinung vertreten, dass ungeachtet der durch das SchiedsVfG begründeten erstinstanzlichen Zuständigkeit der OLG für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs zur Entscheidung der Verfahren nach § 767 I ZPO weiterhin – je nach Streitwert – die AG oder LG berufen seien. Zuständig ist jedoch das ‚Prozessgericht des ersten Rechtszugs‘, d.h. das Gericht des Vorprozesses erster Instanz, in dem der Vollstreckungstitel geschaffen worden ist (vgl. nur Senat, Beschl. vom 6.2.1975 – III ZB 11/74, LM § 767 ZPO Nr. 42; BGH, Beschl. vom 17.10.1979 – IV ARZ 42/79, NJW 1980, 188, 189). Vollstreckungstitel ist bei der Vollstreck-

² IPRspr. 1962–1963 Nr. 211.

³ IPRspr. 1963–1964 Nr. 279.

⁴ IPRspr. 2004 Nr. 193.

⁵ IPRspr. 2005 Nr. 183.

⁶ IPRspr. 2005 Nr. 185.

⁷ Siehe oben Nr. 299.

barerklärung eines Schiedsspruchs aber die Entscheidung des OLG (vgl. nur Senat, Beschl. vom 28.10.1999 – III ZB 43/99, BGHR ZPO § 1064 II, III Vollstreckbarerklärung 1). Dementsprechend ist das OLG das zuständige Gericht im Sinne des § 767 I ZPO (in diesem Sinn auch OLG Stuttgart aaO 52; OLG Hamm aaO 1362; OLG Dresden aaO; OLG München, Beschl. vom 12.11.2007 – 34 Sch 10/07, juris Rz. 16; MünchKommZPO-Adolphsen aaO; Prütting-Gehrlein-Scheuch, ZPO, 2. Aufl., § 767 Rz. 28 f.; Stein-Jonas-Schlosser, ZPO, 22. Aufl., § 1063 Rz. 4; Zöller-Herget aaO § 767 Rz. 10; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl., Rz. 2444 ff., 2449). Etwas anderes gilt selbstverständlich, wenn der geltend gemachte Einwand seinerseits einer Schiedsabrede unterliegt; dann ist das Schiedsgericht und nicht das OLG zur Entscheidung berufen (BGH, Urt. vom 3.12.1986 – IVb ZR 80/85, BGHZ 99, 143, 146 ff.; Senat, Beschlüsse vom 19.12.1995 – III ZR 194/94, NJW-RR 1996, 508 und 8.11.2007 aaO Rz. 19).

3. Ausgehend davon, dass das Schiedsgericht sich einer Entscheidung über die Schadensersatzforderungen der AGg. mit der Begründung enthalten hat, die Schiedsvereinbarung im Vertrag vom 20.6.2005 erfasse nicht diese Ansprüche, konnte die AGg. deshalb die Aufrechnung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung grundsätzlich erneut geltend machen.

Allerdings hat die ASt. insoweit die Einrede des Schiedsvertrags erhoben. Berufet sich eine Partei vor dem staatlichen Gericht zu Recht darauf, dass die einer Aufrechnung zugrunde liegende bestrittene Forderung ihrerseits einer Schiedsabrede unterliege, darf die Aufrechnung nicht berücksichtigt werden (vgl. Senat, Beschl. vom 17.1.2008 – III ZR 320/06, NJW-RR 2008, 556 Rz. 10; vom 29.7.2010 aaO Rz. 4 m.w.N.). Rechtsfehlerhaft ist das KG insoweit jedoch davon ausgegangen, die streitigen Gegenforderungen seien bereits deshalb als schiedsbefangen zu behandeln, weil das Schiedsgericht die Schiedsbefangenheit in seiner Entscheidung angesprochen habe und dies Bindungswirkung für das anschließende Verfahren vor dem staatlichen Gericht entfalte. Erhebt ein Schuldner im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung den Einwand der Aufrechnung, muss das OLG diese Einwendung in eigener Zuständigkeit prüfen. Die Frage, ob das Schiedsgericht seinerseits im Schiedsverfahren die Aufrechnung zu Recht oder zu Unrecht nicht berücksichtigt hat, ist grundsätzlich unerheblich (vgl. BGH, Urteile vom 22.11.1962 und 7.1.1965, jeweils aaO; siehe auch Senat, Beschl. vom 29.7.2010 aaO Rz. 3). Dementsprechend kann die Annahme des Schiedsgerichts, die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen unterlägen ihren eigenen gesonderten Schiedsvereinbarungen, das OLG nicht im späteren Verfahren auf Vollstreckbarerklärung bei der Prüfung der Zulässigkeit des vor ihm geltend gemachten Aufrechnungseinwands binden.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Annahme des Schiedsgerichts nicht entscheidungserheblich gewesen sein dürfte. Vielmehr hat das Schiedsgericht v.a. darauf abgestellt, dass die Ansprüche auf Verträgen beruhten, die nicht gemäß der Schiedsvereinbarung vom 20.6.2005 als Streitigkeit ‚aus diesem Kontrakt‘ anzusehen sind. Diese Feststellung gilt aber unabhängig davon, ob die Schadensersatzforderungen einer eigenen Schiedsabrede unterliegen oder aber vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen sind.

4. Der angefochtene Beschluss ist daher aufzuheben. Das KG wird im weiteren Verfahren zu prüfen haben, ob die von der ASt. erhobene Einrede der Schiedsver-

einbarung begründet ist und – sofern dies nicht der Fall sein sollte – ob die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen bestehen.“

301. *Ein ausländischer (hier: italienischer) Schiedsspruch kann im Rahmen der Vollstreckbarerklärung nicht um einen Zinssausspruch ergänzt werden, wenn das ausländische (hier: italienische) Schiedsgericht eine Verzinsung der Hauptforderung ausdrücklich abgelehnt hat. [LS der Redaktion]*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 26.3.2010 – 26 SchH 7/09: Unveröffentlicht.

Auf Antrag der Schiedsklägerin erließ der ICC, International Court of Arbitration in Rom, am 28.7.2008 einen Schiedsspruch, mit dem die Schiedsbeklagte u.a. zur Zahlung der im Tenor bezeichneten Beträge verurteilt wurde. Als Ort für die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens war Rom bestimmt worden. Die Schiedsklägerin hat unwidersprochen vorgetragen, dass die Schiedsbeklagte im Bezirk des OLG Frankfurt/Main über Vermögenswerte verfügt.

Die Schiedsklägerin beantragt die Vollstreckbarerklärung hins. eines Teilbetrags des Schiedsspruchs in Höhe eines Teilbetrags zzgl. gesetzlicher Zinsen gemäß Art. 1224 ital. Cc. Die Schiedsbeklagte ist dem Antrag nicht entgegengetreten.

Aus den Gründen:

„Der Antrag, den Schiedsspruch vom 28.7.2008 hinsichtlich eines Teilbetrags von 200 000 Euro für vollstreckbar zu erklären, ist zulässig (§§ 1025 IV, 1061 I 1, 1064 I 1 ZPO; Art. VII Abs. 1 UNÜ). Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus §§ 1025 IV, 1062 I Nr. 4, II ZPO; die Schiedsbeklagte verfügt nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Schiedsklägerin über Vermögenswerte im Bezirk des OLG Frankfurt/Main. Die ASt. hat zudem eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs eingereicht (Art. IV Abs. 1 lit. a UNÜ). Der Vorlage einer Abschrift der Schiedsvereinbarung bedurfte es gemäß Art. VII Abs. 1 UNÜ nicht, da die nationale Regelung für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen dies nicht vorsieht (§ 1064 I, III ZPO; Grundsatz der Meistbegünstigung, vgl. auch BGH, NJW-RR 2004, 1504¹).

Der Schiedsklägerin ist es auch nicht verwehrt, die Vollstreckbarerklärung nur hins. eines Teilbetrags zu begehren. Ebenso wie bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile kann auch ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung selbständiger abgrenzbarer Teile eines Schiedsspruchs gestellt werden; das gilt insbes. auch für Zahlungsansprüche, sodass etwa ein Schiedsspruch, der auf die Zahlung einer bestimmten Summe gerichtet ist, auch nur bzgl. eines Teilbetrags für vollstreckbar erklärt werden kann (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 1060 Rz. 30).

Da Versagungsgründe gemäß Art. V Abs. 1 und 2 UNÜ weder geltend gemacht wurden noch sonst ersichtlich sind, war hins. der geltend gemachten Hauptforderung antragsgemäß zu entscheiden. Soweit die Schiedsklägerin darüber hinaus im Vollstreckbarerklärungsverfahren aber eine Verzinsung der Hauptforderung begehrt, konnte ihrem Antrag nicht entsprochen werden. Es ist zwar in der Rspr. durchaus anerkannt, dass im Rahmen der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schuldtitels dieser um den Zinssausspruch ergänzt werden kann, wenn etwa in dem Schuldtitel Zinsen dem Grunde nach zuerkannt wurden, jedoch kein Ausspruch zur Zinshöhe erfolgt ist (vgl. BGH, NJW 1990, 3084²; OLG Zweibrücken, OLGR 2005, 223³; OLG Düsseldorf, RIW 1997, 330⁴; OLG Hamburg, RIW 1994,

¹ IPRspr. 2003 Nr. 203.

² IPRspr. 1990 Nr. 198.

³ IPRspr. 2004 Nr. 170.

⁴ IPRspr. 1996 Nr. 183.